

## Kooperationen von Schulen und Musikschulen:

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind Kooperationen zwischen Schulen und Musikschulen ein großes Anliegen. Musikschulen bieten Schülerinnen und Schülern eine Vielzahl an Möglichkeiten, in ihren Fähigkeiten und Talenten im musisch-kreativen Bereich gefördert zu werden und diese erfolgreich auszubauen. Eine Kooperation zwischen Schulen und Musikschulen führt zu einer optimalen Förderung der künstlerischen Entwicklung sowie der sozialen Kompetenz der Jugendlichen und ist ein wichtiger Beitrag zu deren Persönlichkeitsentwicklung.

### a. Arten der Kooperation

Es gibt unterschiedliche Arten der Kooperation zwischen Schulen und Musikschulen.

#### 1. Musikklassen

Im Rahmen der Schulautonomie können Regelschulen sogenannte „Musikklassen“ anbieten. Die Teilnahme an der „Musikklasse“, die ausschließlich von der Klassen- bzw. Fachlehrkraft unterrichtet wird, kann für die Schülerinnen und Schüler an den Besuch der Partnermusikschule gebunden sein.

Der so intensivierte lehrplanmäßige Musikunterricht kann noch durch eine Unverbindliche Übung, wie etwa Chor, Ensemble, Orchester oder Band abgerundet werden.

#### 2. Teamteaching

Pflichtschullehrkräfte haben die Möglichkeit, zusammen mit Musikschulpädagog/innen im Teamteaching zu unterrichten, um den Lehrplan vertiefend umzusetzen. Diese Zusammenarbeit führt zu einer Verdichtung des Musikunterrichts und entfaltet eine wechselseitige Qualifizierungsdynamik.

#### 3. Klassenmusizieren

In der Primarstufe und Sekundarstufe I können Lehrkräfte mit Musikschulpädagog/innen kooperieren, um im Zuge des Klassenmusizierens (Projekte wie z.B. „Singklasse“, „Bläserklasse“, „Streicherklasse“ oder „Perkussionsklasse“) lehrplanintensivierend und projektbasiert im Regelunterricht zu arbeiten. Diese Kooperationen können auch als unverbindliche Übung oder in Kombination mit einer unverbindlichen Übung durchgeführt werden.

#### 4. Schulische Tagesbetreuung

Im Bereich der ganztägigen Schulformen (GTS) kann die Regelschule mit einer Musikschule zusammenarbeiten.

Insbesondere ist eine solche Kooperation im Zuge des Freizeitteils der GTS möglich, da in Bezug auf dessen Angebotspalette ausdrücklich auf die schulische Kulturarbeit zur Entfaltung von Kreativität und sozialen Kompetenzen hingewiesen wird.

Zusätzlich zum Freizeitteil gibt es an ganztägig geführten AHS im Bereich des Betreuungsteils Plus die Möglichkeit, zwei Wochenstunden für musisch-kreative Zwecke vorzusehen. Auch hier können Kooperationen von Regelschule und Musikschule eingegangen werden.

Jedenfalls können Schülerinnen und Schüler auf Wunsch der Eltern zum regelmäßigen oder punktuellen Besuch der Musikschule den Betreuungsteil der GTS verlassen. Die Schulleitung bzw. die Leitung des Betreuungsteils muss darüber schriftlich informiert werden und die formale Erlaubnis dazu geben.

#### 5. Räumliche Kooperationen

Eine lediglich räumliche Kooperation ist möglich, wenn die Regelschule der Musikschule akustisch geeignete Räume zur Verfügung stellen kann.

### **b. Rahmenbedingungen**

Der Kooperationszeitraum kann von wenigen Wochen bis zu einem gesamten Schuljahr und darüber hinaus reichen.

Die Kooperationen können sowohl prozessorientiert als auch ergebnisorientiert angelegt sein.

Für sämtliche Kooperationen ist im Vorfeld das Einverständnis der Schulpartner, nämlich des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses, sicher zu stellen.

Im Rahmen von Kooperationen zwischen Schulen und Musikschulen haben die Lehrkräfte des Regelschulbereiches bei gemeinsamen Unterrichtsprojekten mit Musikschulen für die Erfüllung des Lehrplanes und die Leistungsbeurteilung zu sorgen.

Ebenso haben bei allen Kooperationsarten (ausgenommen Punkt 5) Lehrkräfte ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Diese kann laut Grundsatzterlass zum Projektunterricht lediglich für einen Teil der Schulklasse für eine begrenzte Zeit den im Rahmen der Kooperation beteiligten Musikschulpädagog/innen übertragen werden.

Bei den Kooperationsarten Punkt 1-3 muss das Prinzip der Schulgeldfreiheit sichergestellt werden. Im Fall der Kooperation im Zuge des Freizeiteils der GTS und des Betreuungsteils Plus der ganztägig geführten AHS muss das Prinzip der Schulgeldfreiheit nicht gewährleistet bleiben, da diese nicht während der Unterrichtszeit, sondern im Verlauf des Freizeiteils der ganztägigen Schulformen stattfinden und ohnedies zusätzlich von den Eltern bezahlt werden muss.

### **c. Checkliste:**

Vor Beginn einer Kooperation sollte die Schule mit der Musikschule eine schriftliche Vereinbarung abschließen. Diese sollte Folgendes beinhalten:

- Kontaktdaten der Kooperationspartner
- Angabe der jeweiligen Ansprechperson
- Art der Kooperation
- Koordination der
  1. gemeinsamen Unterrichtstätigkeit (Lehrinhalte, Lernziele, Planung des Unterrichts)
  2. Infrastruktur (Übungsräume, Lehrmittel, Musikinstrumente)
  3. Zeitstruktur (Stundenpläne, Unterrichtseinheiten, Übungszeit,..)
  4. Personalressourcen (Qualifikation der Lehrenden, Vertretungen,...)
- Finanzierung
- Gemeinsame Veranstaltungen